Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 38.

(Nr. 2893.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 9. August 1847., betreffend die Ausdehnung des Allerhöchsten Befehls vom 26. September 1846. auf diejenigen Regierungen und deren Lande oder Landestheile, welche dem Münzkartel vom 21. Oktober 1845. nachträglich beigetreten sind oder künftig noch beitreten möchten, sowie eine darauf bezügliche Bekanntmachung vom 21. September 1847.

Auf Ihren Antrag in dem Berichte vom 23. v. M. genehmige Ich, daß die in Meinem Befehle vom 26. September v. J. gegebene Bestimmung, nach welcher für die Dauer des zwischen den Staaten des Zollvereins am 21. Oktober 1845. abgeschlossenen Münzkartels in Beziehung auf diejenigen Staaten, mit welchen dasselbe abgeschlossen ist, der in den Preußischen Strafgesetzen gemachte Unterschied zwischen inländischem und ausländischem geprägten und Papiergelde, sowie zwischen inländischen und ausländischen Papieren der im Artikel 4. des Münzkartels bezeichneten Art, wegfallen und ein gegen das Münzregal eines der vorgedachten Staaten gerichtetes oder an den bezeichneten Papieren eines dieser Staaten begangenes Verbrechen oder Vergehen eines diesseitigen Angehörigen eben so bestraft werden soll, als wenn dasselbe gegen das diesseitige Münzregal gerichtet, oder an inländischen gleichartigen Papieren begangen wäre, auch auf diejenigen Regierungen und deren Lande oder Landestheile Anwendung finden soll, welche dem gedachten Münzkartel nachträglich beigetreten sind oder künftig noch beitreten möchten.

Ich beauftrage Sie, diesen Meinen Befehl durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und gleichzeitig durch dieselbe bekannt zu machen, welche Staaten dem Münzkartel bis jetzt beigetreten sind.

Sanssouci, den 9. August 1847.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Thile, v. Bodelschwingh, Uhden, Frhr. v. Canitz und v. Düesberg.

Bekanntmachung.

Zufolge des Allerhöchsten Befehls vom 9. August d. J. wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Großherzoglich Oldenburgische, die Herzoglich Anhalt-Deßauische, die Herzoglich Anhalt-Bernburgische, die Fürstlich Waldeckische und die Fürstlich Lippesche Regierung respective für

das Fürstenthum Birkenfeld,
das Herzogthum Anhalt-Deßau,

Ausgegeben zu Berlin den 31. Oktober 1847.

das Herzogthum Anhalt=Bernburg,
die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont und
das Fürstenthum Lippe

dem zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den bei dem Thüringischen Zoll= und Handelsverein betheiligten Regierungen, Braunschweig, Nassau und der freien Stadt Frankfurt unterm 21. Oktober 1845. abgeschlossenen Münzkartel (Gesetzsammlung pro 1846. Seite 478.) beigetreten sind, so daß dieses nunmehr auch den gedachten Regierungen gegenüber in Beziehung auf die obbenannten Lande in vorkommenden Fällen volle Anwendung findet.

Berlin, den 21. September 1847.

Die Minister

des Schatzes.	des Innern.	der Justiz.
v. Thile.	Für denselben Mathis.	Uhden.
der auswärtigen Angelegenheiten. Für denselben v. Patow.		der Finanzen. v. Düesberg.

(Nr. 2894.) Allerhöchste Verordnung, betreffend die Einführung der Gesinde=Ordnung für die Rhein=Provinz vom 19. August 1844. in den Kreisen Rees und Duisburg. Vom 21. September 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

verordnen nach vernommenem Gutachten Unserer getreuen Stände der Kreise Rees und Duisburg, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

1) Vom 1. Januar k. J. an tritt in den Kreisen Rees und Duisburg die Gesinde=Ordnung vom 8. November 1810. außer Geltung.

2) Von demselben Zeitpunkt ab erhält die Gesinde=Ordnung für die Rhein=Provinz vom 19. August 1844. auch in den gedachten Kreisen Gesetzeskraft.

3) Die vor dem 1. Januar k. J. anhängig gewordenen Gesinde=Streitigkeiten sind nach den bis dahin geltend gewesenen gesetzlichen Bestimmungen zu entscheiden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Coblenz, den 21. September 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Bodelschwingh.
Uhden. Frhr. v. Canitz. v. Düesberg.

Für den Staatsminister v. Savigny.
Zettwach.

(Nr. 2895.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 11. Oktober 1847. nebst dem Tarif zur Erhebung der Abgaben für die Benutzung des Spoykanals zu Cleve und des regulirten alten Rheines zwischen den Orten Keeken und Griethausen von demselben Tage.

Ich sende Ihnen den mit dem Berichte vom 29. v. M. eingereichten Tarif der Abgaben für die Benutzung des Spoykanals zu Cleve und des regulirten alten Rheins zwischen den Orten Keeken und Griethausen, nachdem Ich solchen genehmigt und vollzogen habe, anliegend mit dem Auftrage zurück, diesen Tarif, welcher vom 1. November d. J. bis zum letzten Dezember 1852. zur Anwendung zu bringen, im Laufe des Jahres 1852. aber einer Revision zu unterwerfen ist, mit dem gegenwärtigen Erlasse durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 11. Oktober 1847.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister v. Duesberg.

Tarif,

nach welchem die Abgaben für die Benutzung des Spoykanals zu Cleve und des regulirten alten Rheines zwischen den Orten Keeken und Griethausen zu erheben sind.

	Rthl.	Sgr.	Pf.
A. An Kanalgebühren:			
1) von jedem Zentner der Tragfähigkeit eines bis zur Hälfte der Tragfähigkeit oder darüber beladenen Schiffes....	.	.	1
2) von jedem Zentner der Tragfähigkeit eines unter der Hälfte der Tragfähigkeit beladenen Schiffes.........	.	.	½
3) von einer jeden Quadratruthe eines Holzflosses.......	.	2	.
B. An Schleusengebühren:			
1) für den Durchlaß eines Schiffes durch die Schleuse, von weniger als 500 Zentner Ladungsfähigkeit......	.	10	.
desgl. von 500 bis 1000 Zentn. Ladungsfähigkeit	.	15	.
= = 1000 = 1500 = =	.	20	.
= = mehr als 1500 = =	.	25	.
2) für den Durchlaß eines Holzflosses...............	.	25	.
C. An Winterlager und Hafenschutzgeldern:			
a) von einem Schiffe von 1— 10 Lasten Ladungsfähigkeit	.	15	.
b) = = = = 11— 20 = =	1	.	.
c) = = = = 21— 30 = =	1	15	.
d) = = = = 31— 40 = =	2	.	.
e) = = = = 41— 50 = =	2	15	.
f) = = = = 51— 60 = =	3	.	.
g) = = = = 61— 70 = =	3	15	.

h) von

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
h) von einem Schiffe von 71— 80 Lasten Ladungsfähigkeit	4	.	.
i) = = = = 81— 90 = =	4	15	.
k) = = = = 91—100 = =	5	.	.
l) = = = mehr als 100 = =	5	15	.
m) = = Dampfschiffe	6	.	.
n) = jeder □Ruthe eines Holzflosses	.	5	.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Leere Fahrzeuge, ingleichen solche beladene Fahrzeuge, welche, ohne Berührung der Orte Keeken und Cleve auf dem regulirten alten Rheine und auf dem Kanale fahren, sowie Schiffsgefäße, welche ausschließlich mit Gegenständen für unmittelbare Rechnung des Staates befrachtet sind, — letztere auf Vorzeigung der darüber von der betreffenden Behörde ausgestellten Bescheinigung, — sind frei von Entrichtung der Kanalgebühr.

2) Die Kanal- und Schleusengebühr wird bei dem Neben-Zollamte zu Keeken und bei der Steuerassistentur am Brückthore zu Cleve nach Anweisung des Finanzministeriums erhoben.

3) Nicht zusammengefügtes Floßholz darf auf dem Kanale nicht transportirt werden.

4) Die Schleusengebühren werden so oft entrichtet, als die Fahrzeuge die Schleuse passiren, wobei es keinen Unterschied macht, ob sie durchgeschleust worden, oder ob sie durch die geöffnete Schleuse gehen.

5) Ein zu einem größeren Fahrzeuge gehöriges, diesem angehängtes kleineres Boot ist von der Schleusengebühr frei.

6) Das Winterlager- und Hafenschutzgeld wird von jedem Fahrzeuge erhoben, welches im regulirten alten Rheine, im Spoykanale oder in dessen Hafen überwintert, sowie von allen denjenigen Fahrzeugen, welche, bei eintretendem Frostwetter und Treibeise auf dem Rheine, im Vossegatt bei Keeken einlaufen und entweder im schiffbar gemachten alten Rheine oder im Spoykanal vor dem Eise Schutz suchen.

Das Winterlager- und Hafenschutzgeld ist von den Fahrzeugen bei dem Neben-Zollamte zu Keeken zu entrichten, sobald sie den alten Rhein und den Kanal wieder verlassen. Schiffe, die sich nicht acht Tage in dem regulirten alten Rheine oder in dem Kanale aufhalten, sind frei von dieser Abgabe.

7) Die Schiffer sind verpflichtet, die Quittungen über die entrichteten Gebühren den Steuer-Polizei- und Hafenbeamten auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

8) Bei der Verwaltung, Erhebung und Entrichtung dieser Abgaben, imgleichen bei der Bestrafung der Uebertretungen und beim Verfahren gegen die Angeschuldigten, finden die Bestimmungen der Steuerordnung vom 8. Februar 1819., §§. 56. bis 59., 61. bis 64., 83. 84. 88. bis 93. und der §. 95., sowie die Deklaration des §. 93. vom 20. Januar 1820. Anwendung. Gegeben Sanssouci, den 11. Oktober 1847.

Friedrich Wilhelm.

v. Düesberg.